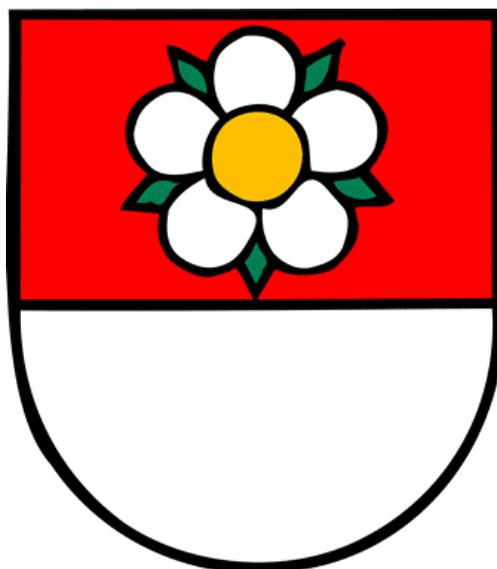


**Gemeinde Seltisberg**



**Wasserreglement**

**der Einwohnergemeinde Seltisberg  
vom 01. Januar 2019**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Ingress</b>	4
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	4
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Verfügungsrecht .....	4
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht.....	4
§ 4 Technische Ausführung .....	4
<b>B. Wasserabgabe</b>	4
§ 5 Wasserlieferung.....	4
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung.....	5
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe .....	5
§ 8 Qualität des Trinkwassers.....	5
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch.....	5
<b>C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</b>	5
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.....	5
§ 11 Plangenehmigungsverfahren .....	5
§ 12 Enteignungsrecht.....	6
§ 14 Haftung.....	6
<b>D. Private Wasserleitungen</b>	6
Bewilligungs- und Meldepflicht	6
§ 15 Bewilligung .....	6
§ 16 Meldepflicht .....	6
Anschlussleitung	6
§ 17 Erstellung, Kosten und Eigentum.....	6
§ 18 Durchleitungsrechte.....	7
Hausinstallation	7
§ 19 Hausinstallationen .....	7
§ 20 Erstellung und Kosten.....	8
§ 21 Abnahme und Kontrolle .....	8
Betrieb	8
§ 22 Instandhaltungspflicht .....	8
§ 23 Regelmässige Spülung.....	8
§ 24 Haftung.....	8
§ 25 Duldungs- und Auskunftspflicht.....	8
<b>E. Wassermessung</b>	8
§ 26 Grundsatz.....	8
§ 27 Standort und Eigentum .....	9
§ 28 Auswechslung .....	9
§ 29 Nachprüfung.....	9
§ 30 Ablesung der Wasserzähler.....	9
§ 31 Vorübergehender Wasserbezug .....	9
<b>F. Finanzierung</b>	9
Allgemeine Bestimmungen	9
§ 32 Grundsätze.....	9
§ 33 Festlegung der Beiträge und Gebühren.....	10
§ 34 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung .....	10
§ 35 Zahlungsmodalitäten .....	10
Einmalige Gebühren	11
§ 36 Anschlussgebühr .....	11
§ 37 Verjährung.....	11

Wiederkehrende Gebühren	11
§ 38 Grundsatz.....	11
§ 39 Grundgebühr und Zählermiete.....	11
§ 40 Mengengebühr .....	12
<b>G. Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
§ 41 Vollzug.....	12
§ 42 Rechtsschutz.....	12
§ 43 Strafbestimmungen.....	12
§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts.....	12
§ 45 Übergangsbestimmungen.....	13
§ 46 Inkrafttreten .....	13
<b>Anhang 1 zum Wasserreglement – Beiträge und Gebühren</b>	<b>14</b>
<b>1. Einmalige Beiträge und Gebühren</b>	<b>14</b>
Anschlussgebühr (§ 36 Reglement).....	14
<b>2. Wiederkehrende Gebühren</b>	<b>14</b>
Grundgebühr (§ 39 Reglement) .....	14
Zählermiete (§ 39 Reglement) .....	14
Mengengebühr (§ 40 Reglement) .....	14
<b>3. Bewilligungs- und Kontrollgebühren</b>	<b>14</b>
Gebühr für die Anschlussbewilligung (§ 33 Absatz 3 Reglement) .....	14
Weitere Gebühren .....	14
<b>Anhang 2 zum Wasserreglement - Belastungswerte SVGW</b>	<b>15</b>

## Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Seltisberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (Stand 1. Januar 2015) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 (Stand 1. Januar 2015), beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Erstellung, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung (WV) der Gemeinde Seltisberg.

#### § 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung zu.

#### § 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

- <sup>1</sup> Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu.
- <sup>2</sup> Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

#### § 4 Technische Ausführung

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten (Trink- und Brauchwasser) sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- <sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde führt einen Werkkataster. Darin sind die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und der Privatanschlüsse nachzuführen.

### B. Wasserabgabe

#### § 5 Wasserlieferung

- <sup>1</sup> Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslicheren Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

## **§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserven gehen allen übrigen Verwendungen vor.

## **§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe**

1. Die WV kann die Wasserabgabe generell oder in begründeten Einzelfällen einschränken oder zeitweise unterbrechen:
  - a. bei Wasserknappheit
  - b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
  - c. bei Brandfällen
  - d. bei ungenügender Wasserqualität
  - e. Bei unvorhersehbaren ausserordentlichen Ereignissen
2. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche müssen den Wasserbezüger /innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 8 Qualität des Trinkwassers**

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert keine bestimmte chemische, physikalische und (mikro)-biologische Zusammensetzung.

## **§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch**

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen. Das Auffüllen der Schwimmbäder, mit einem Wasservolumen grösser als 10m<sup>3</sup>, hat vorzugsweise nachts zu erfolgen, und ist vorgängig und rechtzeitig der Gemeindeverwaltung zu melden.

## **C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

### **§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

- 1 Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten. Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen.
- 2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden. Darunter fallen insbesondere Leitungen, Hydranten, Schieber und Schiebertafeln.

### **§ 11 Plangenehmigungsverfahren**

- 1 Die von der Einwohnergemeinde-Versammlung beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
- 2 Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.

## § 12 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privat-areal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

## § 13 Hydranten

- <sup>1</sup> Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.
- <sup>2</sup> Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.
- <sup>3</sup> Die Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.

## § 14 Haftung

Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen; sie haftet nicht für Schäden, die

- a. trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Instandhaltung durch die Anlagen der WV oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

## D. Private Wasserleitungen

### Bewilligungs- und Meldepflicht

#### § 15 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Wasserzuleitungen zu Neubauten;
- b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Wasserzuleitungen;
- c. den vorübergehenden Wasserbezug;
- d. die Nutzung von privaten Quellen;
- e. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Hauswasserversorgung.

#### § 16 Meldepflicht

Folgende Veränderungen unterstehen der Meldepflicht an die Gemeinde:

- a. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen;
- b. Stilllegung von Wasserbezugsanlagen.

### Anschlussleitung

#### § 17 Erstellung, Kosten und Eigentum

- <sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

2. Die Anschlussleitung umfasst insbesondere:
  - Anschlussvorrichtung an die öffentliche Wasserleitung
  - ev. Absperrorgan
  - Hausanschlussleitung ausserhalb Gebäude
  - Mauerdurchführung
  - Hausanschlussleitung innerhalb Gebäude
  - Absperrhahn
  - Wasserzählvorrichtung inkl. Rückflussverhinderung
3. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung. Allfällige Verlegungen von Hausanschlussleitungen, welche wegen baulichen Massnahmen auf dem privaten Grundstück notwendig werden, gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft. Der Gemeinderat kann von der Kostentragungspflicht in speziellen Fällen Ausnahmen gewähren.
4. Kontrollen, Reparaturen und Ersatz der Hausanschlussleitungen gehen, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Grundeigentümers respektive der Grundeigentümerin oder von Dritten vorliegt, zu Lasten der WV. Sämtliche Kosten für das Freilegen der defekten Hausanschlussleitung sowie das Eindecken reparierter Leitungen inklusive Wiederinstandstellung des Terrains haben die Grundeigentümer zu tragen.
5. Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.
6. Die Hausanschlussleitung und der Absperrschieber vor dem Wasserzähler gehen nach der Abnahme in das Eigentum und den Unterhalt der Gemeinde über.

## **§ 18 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

## Hausinstallation

### **§ 19 Hausinstallationen**

1. Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.
2. Nach dem Wasserzähler mit Rückflussverhinderung muss ein Feinfilter eingebaut werden.
3. Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.
4. Anlagen für die Regenwassernutzung müssen vom öffentlichen Leitungsnetz getrennt sein.

## **§ 20 Erstellung und Kosten**

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

## **§ 21 Abnahme und Kontrolle**

- <sup>1</sup> Die WV oder deren Beauftragte prüfen die Hausinstallationen. Sie können während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen.
- <sup>2</sup> Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

Betrieb

## **§ 22 Instandhaltungspflicht**

- <sup>1</sup> Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

## **§ 23 Regelmässige Spülung**

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen könnte, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

## **§ 24 Haftung**

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin haftet für Schäden und übermässigen Wasserverbrauch, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

## **§ 25 Duldungs- und Auskunftspflicht**

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gewähren den Organen der WV oder deren Beauftragten den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.
- <sup>2</sup> Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

## **E. Wassermessung**

### **§ 26 Grundsatz**

- <sup>1.</sup> Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV, ausgenommen Löscheinrichtungen und Brunnen, werden mit Wasserzählern ausgerüstet.

2. Die Zählergrösse wird von den Organen der WV auf Grund des im Anschlussgesuch angegebenen Belastungswertes gemäss SVGW-Richtlinie W3 (Ausgabe 2013) festgelegt.
2. Die Anschaffungskosten des Zählers und die Kosten für die Montage/Demontage werden durch die WV getragen.

## **§ 27 Standort und Eigentum**

- 1 Die WV bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer den Standort des Wasserzählers.
- 2 Der Wasserzähler mit Rückflussverhinderer wird von der WV zur Verfügung gestellt und instand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV. Die von der WV angebrachten Plomben gelten als amtliche Siegel.

## **§ 28 Auswechslung**

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

## **§ 29 Nachprüfung**

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu seinen bzw. ihren Lasten.

## **§ 30 Ablesung der Wasserzähler**

Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen. Das Ablesen kann auch an die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer oder an die Hausbewohner delegiert werden. Der Zutritt zum Wasserzähler muss jederzeit zugänglich sein.

## **§ 31 Vorübergehender Wasserbezug**

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug sind gegenüber der WV mit einer einmaligen Pauschalgebühr zu entschädigen, sofern kein Wasserzähler montiert wird.

# **F. Finanzierung**

## Allgemeine Bestimmungen

### **§ 32 Grundsätze**

- 1 Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- 2 Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden wie folgt weiterbelastet:
  - a. den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;

- b. den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern in Form von jährlichen Grund- und Mengengebühren;
- c. den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern in Form von jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler;
- d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

<sup>3</sup> Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Wassergebühren.

<sup>4</sup> Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer schuldet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse diejenigen Wassergebühren, welche bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

### **§ 33 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Grund- und Mengengebühren und die Höhe der Zählermiete fest.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen, Bauwasseranschlüsse und besondere Dienstleistungen fest. Die Anschlussbewilligungsgebühr bemisst sich grundsätzlich pauschal in Abhängigkeit von der Baubewilligungsgebühr. Die Gemeindeversammlung legt die Ober- und die Untergrenze der Gebühr fest. Über das übliche Mass der Gesuchsbehandlung hinausgehender Prüfungs- und Kontrollaufwand wird nach Aufwand verrechnet.

### **§ 34 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung**

<sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

<sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

### **§ 35 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen und alle andern Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben, welcher jährlich durch den Gemeinderat festgelegt wird.

- <sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

## Einmalige Gebühren

### § 36 Anschlussgebühr

- <sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn das Grundstück an die Anlagen der WV angeschlossen wird.
- <sup>2</sup> Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt aufgrund des Belastungswertes gemäss SVGW-Richtlinie Trinkwasserinstallation W3 (Ausgabe 2013). Für Betriebe mit Sprinkleranlage wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben, die sich nach dem Leistungsbedarf der Anlage bemisst.
- <sup>3</sup> Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so wird die Erhöhung des Belastungswertes SVGW beitragspflichtig.
- <sup>4</sup> Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Bereits geleistete Beiträge werden nominal angerechnet.
- <sup>5</sup> Reduzieren sich die Belastungswerte SVGW bzw. die Grösse des Wasserzählers, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

### § 37 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 2 Jahren ab Datum der Schlussabnahme Trinkwasserinstallation.

## Wiederkehrende Gebühren

### § 38 Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer bezahlt der Gemeinde jährlich eine Grund- und eine Mengengebühr.
- <sup>2</sup> Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.
- <sup>3</sup> Für die wiederkehrenden Gebühren können pro Quartal oder halbjährlich Akontorechnungen gestellt werden.

### § 39 Grundgebühr und Zählermiete

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt jährlich eine Grundgebühr pro Wasseranschluss und bei Mehrfamilienhäusern pro Haushalt. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Trinkwasser bezogen wird.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine jährliche Zählermiete.

## **§ 40 Mengengebühr**

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer bezahlt der Gemeinde jährlich eine Mengengebühr. Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.
- <sup>2</sup> Bei einem Defekt des Wasserzählers wird der Verbrauch aufgrund des Durchschnitts der in den vorangegangenen 3 Jahren bezogenen Wassermenge verrechnet.
- <sup>3</sup> Die Mengengebühr wird auch bei übermässigem Wasserverbrauch, als Folge defekter Hausinstallationen oder durch Selbstverschulden in Rechnung gestellt.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 41 Vollzug**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- <sup>2</sup> Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates mittels rechtskräftiger Verfügung nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

### **§ 42 Rechtsschutz**

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- <sup>3</sup> Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 43 Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.
- <sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

### **§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Wasser-Reglement vom 18. Juni 2009 wird aufgehoben.

**§ 45 Übergangsbestimmungen**

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

**§ 46 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion rückwirkend auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019.

Im Namen der Einwohnergemeinde Seltisberg

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwalterin

Bernhard Zollinger

Katharina Stein

Die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat das vorliegende Reglement genehmigt am 20. August 2019 mit Entscheid Nr. 308.

## Anhang 1 zum Wasserreglement – Beiträge und Gebühren

### 1. Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher Index der Wohnbaupreise“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen / Gebühren) Indexstand 01.04.2010 = 100%

Anschlussgebühr (§ 36 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt CHF **450.00** pro SVGW-Wert (Indexstand 01.04.2010 = 100%) sowie

- CHF 10'000.00 je Sprinkleranlage mit einem Leistungsbedarf bis 2'000 l/min bzw.
- CHF 15'000.00 je Sprinkleranlage mit einem Leistungsbedarf von 2'000 l/min bis 4'000 l/min bzw.
- CHF 20'000.00 je Sprinkleranlage mit einem Leistungsbedarf ab 4'000 l/min.

### 2. Wiederkehrende Gebühren

Grundgebühr (§ 39 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt jährlich CHF 20.00 pro Wasseranschluss und bei Mehrfamilienhäuser pro Haushalt zuzüglich Mehrwertsteuer.

Zählermiete (§ 39 Reglement)

Die Zählermiete beträgt CHF 20.00 zuzüglich Mehrwertsteuer pro Zähler und pro Jahr.

Mengengebühr (§ 40 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF 1.60 pro m<sup>3</sup> Wasser zuzüglich Mehrwertsteuer.

### 3. Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Gebühr für die Anschlussbewilligung (§ 33 Absatz 3 Reglement)

Die Anschlussbewilligungsgebühr beträgt 40% der Baubewilligungsgebühr.

Die Minimalgebühr beträgt CHF 200.00, die Maximalgebühr CHF 3'500.00.

Weitere Gebühren

Die Bauwassergebühr (§ 31 Reglement) beträgt CHF 300.00 pro Einfamilienhaus oder Wohnung.

Besondere Aufwendungen (§ 33 Reglement) werden nach Aufwand erhoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019.

Im Namen der Einwohnergemeinde Seltisberg

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwalterin

Bernhard Zollinger

Katharina Stein

## Anhang 2 zum Wasserreglement - Belastungswerte SVGW

Basierend auf der SVGW-Richtlinie Trinkwasserinstallation W3 (Ausgabe 2013)

Verwendungszweck		Belastungswert LU pro Anschluss	
<b>A - Anschlüsse ½ Zoll</b>			
WC-Spülkasten (Toilette)	Bad/ Dusche/ WC	1	
Waschtisch, Wandbecken kalt / warm		2	
Waschtisch, Wandbecken nur kalt		1	
Dusche kalt / warm		4	
Dusche nur kalt		2	
Badewanne kalt / warm		6	
Urinoir mit Spülkasten		1	
Urinoir Spülung automatisch		3	
Spülbecken, Ausgussbecken kalt / warm		Küche	4
Haushaltgeschirrspülmaschine			1
Getränkeautomat, Eismaschine	1		
Waschtrog kalt / warm	Waschraum	4	
Waschtrog nur kalt		2	
Haushaltwaschautomat (Waschmaschine)		2	
Stand-, Wandausguss / Ausgussbecken kalt /	Diverses	4	
Waschrinne (Anz. Armaturen) kalt / warm		2	
Waschrinne (Anz. Hahnen) kalt		1	
Bidet		2	
Coiffeurbrause		2	
Spülbecken kalt / warm		4	
Entnahmearmatur für Garten, Garage		Aussen	5
Entnahmearmatur für Balkon, Terrasse	2		
<b>B - Anschlüsse ¾ Zoll / Spezialinstallationen</b>			
Verbraucher mit Anschlüssen grösser 1/2" und/oder speziellen Durchflussleistungen (Spülbecken für Gewerbe, Badewanne, Schwimmbad, Entnahmearmatur für Garten, Garage, Löschposten, ..) sind immer gemäss Herstellerangabe nach Druckverlust zu berechnen.			

Für andere Anschlüsse gilt die Umrechnung: 0.1 l/s = 1 BW